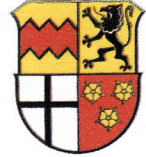




BEZIRKSVERBAND SCHLEIDEN



IM BUND DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN
SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN E.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Zusammenschluss der im Bereich des ehemaligen Kreises Schleiden (mit Ausnahme der Stadt Heimbach und der Ortschaft Einruhr) dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., nachstehend „Bund“ genannt, angeschlossenen Schützenbruderschaften, Gilden, Gesellschaften und Vereine, nachstehend „Schützenbruderschaften“ genannt, trägt den Namen

**„Bezirksverband Schleiden im Bund der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften“**

nachstehend „Bezirksverband“ genannt.

Der Bezirksverband erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) als rechtsverbindlich an.

§ 2 Wesen und Zweck

Zweck des Bezirksverbands ist die Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhalts der Mitgliedsbruderschaften, die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit sowie die gemeinsame Förderung des Historischen Schützenwesens.

Im Sinne des Leitsatzes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften:

„Für Glaube, Sitte und Heimat“

wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

Bekenntnis des Glaubens durch Ausgleich konfessioneller und sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe.

Schutz der Sitte durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,

durch Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

Liebe zur Heimat

durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsvogelschießens und des Fahenschwenkens,

durch Pflege des heimatlichen Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Bezirkesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkesverbandes.
- 4) Tätigkeiten im Bezirksverband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Bruderrat kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) festsetzen. Hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Bezirkesverbandes sind die Schützenbruderschaften. Als Mitglieder können nur Schützenbruderschaften aufgenommen werden, die Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. und nicht bereits Mitglied eines anderen Bezirkesverbandes sind. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 2) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft im Bund.
- 3) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses, gerichtet an den Bruderrat, zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Verpflichtung der Mitgliedsbruderschaft aus § 4.2 des Statuts des Bundes, sich einem Bezirksverband anzuschließen, wird durch den Austritt aus dem Bezirksverband nicht berührt.

- 4) Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Bezirksverbandes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Schützenbruderschaften zahlen an den Bezirksverband einen Mitgliedsbeitrag, Umlage genannt, der von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

Die Schützenbruderschaften sind verpflichtet zu den genannten Zeiten und Zahlungsformen die Umlage zu entrichten.

§ 6 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind

- 1) die Delegiertenversammlung
- 2) der Bruderrat (Bezirksvorstand)

§ 7 Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes

- 1) In der Delegiertenversammlung sind die Schützenbruderschaften durch Delegierte vertreten, die Sitz und Stimme haben. Die Anzahl der Delegierten wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 2) Weiterhin stimmberechtigt sind der Bezirksjungschützenmeister, sein Stellvertreter und der amtierende Bezirksprinz. Das Stimmrecht kann hier nicht auf Vertreter übertragen werden.
- 3) Eine Schützenbruderschaft hat nur Stimmrecht, wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
- 4) Bei ordnungsmäßiger Ladung sind die Versammlungen der Delegiertenversammlung stets beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Auf mehrheitlichen Beschluss der Delegiertenversammlung ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Delegierten geheim abzustimmen.
- 5) Zur Delegiertenversammlung muss jährlich mindestens einmal, und zwar möglichst bis zum 30. April eines jeden Jahres schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, vom Bezirksbundesmeister eingeladen werden. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss der Bezirksbundesmeister eine Delegiertenversammlung einberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

- 6) Ort und Zeit der Versammlung der Delegiertenversammlung, die Anwesenheitsliste, den Verlauf der Versammlung sowie über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Bezirksbundesmeister zu unterschreiben ist. Den Schützenbruderschaften und den Mitgliedern des Bruderrates ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 8 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- 1) Wahl und Abwahl, soweit dessen Mitglieder durch Wahl zu bestimmen sind:
 - a) des Bruderrates
 - b) der Kassenprüfer
2. die Beschlussfassung über
 - a) Änderung und Ergänzungen der Satzung des Bezirksverbandes
 - b) Beschluss über eine Geschäftsordnung (GO)
 - c) die Entlastung des Bruderrates
 - d) die Mitgliedsbeiträge zum Bezirksverband
 - e) die gemeinschaftlichen Veranstaltungen.

§ 9 Bruderrat (Bezirksvorstand)

Der Bruderrat (Vorstand) des Bezirksverbandes besteht aus:

- 1) dem Bezirksbundesmeister
- 2) dem Bezirkspräses
- 3) dem stellvertretenden Bezirksbundesmeister
- 4) dem Bezirksschatzmeister
- 5) dem Bezirksschriftführer
- 6) dem Bezirksschießmeister
- 7) dem stellvertretenden Bezirksschießmeister
- 8) dem Bezirksjungschützenmeister
- 9) der Bezirksfrauenvertreterin
- 10) dem Pressereferenten und Chronisten
- 11) dem amtierenden Bezirkskönig
- 12) dem oder den Ehrenbundesmeister(n) mit beratender Stimme

In Personalunion können auch mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch ohne Mehrfachstimmrecht.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Bezirksbundesmeister und der Bezirksschatzmeister.

§ 10 Bestellung der Vorstandsmitglieder

Der Bruderrat, mit Ausnahme des Bezirkspräses, des Bezirkskönigs und Bezirksjungschützenmeisters wird in der ordentlichen Delegiertenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Scheidet ein Bezirksvorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit. Der Bruderrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Bezirksjungschützenmeister wird vom Bezirksjungschützenrat nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ) gewählt.

Der Bezirkspräses wird auf Grund kirchlicher Vorschriften vom zuständigen Diözesanbischof auf Vorschlag der Delegiertenversammlung ernannt.

Zum Bezirksschießmeister und stellvertretenden Bezirksschießmeister kann nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

§ 11 Aufgaben des Bruderrates

Aufgaben des Bruderrates sind:

- 1) Führung der laufenden Geschäfte,
- 2) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 3) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- 4) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Besondere Aufgabe des Bruderrates ist weiter die Festigung der Verbindung zwischen den Schützenbruderschaften innerhalb des Bezirksverbandes und dem Bund, sowie die Koordinierung der Veranstaltungen innerhalb des Bezirksverbandes. Er setzt sich insbesondere für die Förderung und den Erhalt des heimatlichen Brauchtums ein.

§ 12 Bezirksbundesmeister

Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes und im Diözesanbruderrat (Diözesanvertreterversammlung). Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen.

§ 13 Bezirkspräses

Der Bezirkspräses wahrt die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben des Bundes innerhalb des Bezirksverbandes.

§ 14 Stellvertretender Bezirksbundesmeister

Der stellvertretende Bezirksbundesmeister vertritt den Bezirksbundesmeister im Falle der Verhinderung.

§ 15 Bezirksschießmeister

Dem Bezirksschießmeister obliegt unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung des Bezirkskönigsschießens.

§ 16 Bezirksjungschützenmeister

Wahl und Aufgabe des Bezirksjungschützenmeisters richtet sich nach der Satzung der des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ).

§ 17 Bezirksschriftführer

Der Bezirksschriftführer besorgt die Geschäftsführung in den vorgegebenen Angelegenheiten des Bezirksverbandes.

§ 18 Bezirksschatzmeister

Der Bezirksschatzmeister führt das Kassenwesen des Bezirksverbandes.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er hat in einer Delegiertenversammlung eines jeden Jahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.

Vom Bruderrat sind die Kassenprüfer entsprechend der Regelung in der GO rechtzeitig zu benennen.

§ 19 Bruderratssitzungen

Der Bezirksbundesmeister, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Bezirksbundesmeister, beruft nach Bedarf die Bezirksvorstandssitzungen ein.

Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Auf Verlangen der Hälfte der Bruderratsmitglieder muss der Bezirksbundesmeister eine Sitzung einberufen.

Jede Bruderratssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

Von jeder Bruderratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Bruderratmitgliedern zuzustellen.

§ 20 Bezirkskönig

Die Ermittlung und Amtszeit des Bezirkskönigs ergeben sich aus der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Bezirksverbandes. Der Bezirkskönig hat die damit verbundenen Auflagen dem Bruderrat (hier vertreten durch den Bezirksschatzmeister) schriftlich zu bestätigen.

§ 21 Kassenprüfer

Die vom Bruderrat entsprechend der GO benannten zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bruderrat angehören.

§ 23 Sportschießen

Der Bezirksverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Bezirksverband gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Der Bezirksverband übernimmt des weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

§ 24 Datenschutz

- 1) Der Bezirksverband verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.
- 2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Bezirksverbandes und des Bundes verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B.

Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme erforderlicher Weitergaben an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

- 3) Fotos, auf denen ein Mitglied der Mitgliedsbruderschaften abgelichtet ist, dürfen ausschließlich zu Vereins- und Verbandszwecken verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen in der Presse, im Internet und in Vereins- und Verbandspublikationen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nur mit Zustimmung des Mitgliedes zulässig.
- 4) Das einzelne Mitglied der Mitgliedsbruderschaften kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 25 Schiedsgerichtsordnung

Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Bruderrat geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der Fassung vom 19.3.2000 Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 26 Auflösung

Der Bezirksverband löst sich auf, wenn ihm weniger als drei Schützenbruderschaften angehören. Die restlichen Mitglieder werden durch Anordnung des Präsidiums des BDHS anderen Bezirksverbänden zugeführt.

Bei Auflösung des Bezirksverbandes aus anderen Gründen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes dem Kreis Euskirchen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Kreismuseums oder einer entsprechenden Nachfolgeinstitution verwendet.

Das im Falle einer Auflösung vorhandene Inventar, insbesondere Fahnen, Standarten, Ketten sowie Königssilber werden beim Kreismuseum oder einer entsprechenden Nachfolgeinstitution aufbewahrt. Es ist dort zu pflegen und bei Neugründung des Bezirksverbandes wieder auszuhändigen.

Sollte der Kreis Euskirchen aufgelöst werden, so geht dessen Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger über.

§ 27 Satzungsänderungen, Sonstiges

- 1) Zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes.
- 3) Die Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.
- 4) Gleichzeitig mit dieser Satzung wurde eine Geschäftsordnung (GO) verabschiedet. Die Geschäftsordnung enthält und darf künftig auch keine Bestimmungen beinhalten, die dieser Satzung entgegensteht oder sie in der Auslegung einschränkt.

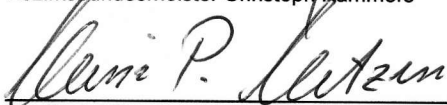
§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.03.2010 beschlossen und tritt mit der Zustimmung durch das Präsidium des Bundes in Kraft.

Nettersheim, den 26. März 2010



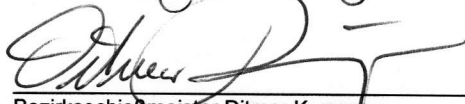
Bezirksbundesmeister Christoph Kammers



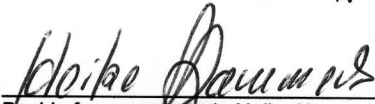
stv. Bezirksbundesmeister Heinz-Peter Metzgen



Bezirksschritfführerin Walburga Hllgers



Bezirksschießmeister Ditmar Krumpen



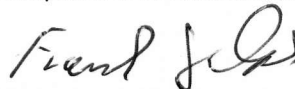
Bezirksfrauenvertreterin Heike Kammers



Bezirkskönig Patrick Thur




Bezirkspräses Gerd-Heinrich Mitzscherling



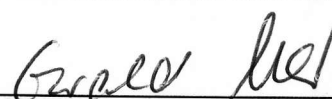
Bezirksschatzmeister Frank Jakobs



Bezirksjungschützenmeister Manfred Müller



stv. Bezirksschießmeister Hubert Elsen



Pressereferent und Chronist Ewald Schäfer